

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Bern, 03. Mai 2017
Verordnung ES 2050 / MM

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die langwierige Beratung des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 resultierte in einem parlamentarischen Kompromiss, welcher der Gesamtvorlage in der Schlussabstimmung zur Annahme verholfen hat. Dieser Kompromiss wird durch dieses Verordnungspaket aufs Spiel gesetzt, weil die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen vereinzelt entweder dem Willen des Gesetzgebers widersprechen oder zu einer noch höheren Regulierungsdichte führen. Zudem birgt dieses Paket grosses Potenzial, in der konkreten Umsetzung zusätzlichen Aufwand und Bürokratie zu verursachen. Leider müssen die gebundenen Endkunden (Privathaushalte & KMU) erneut die resultierenden Mehrkosten einer solchen Umsetzung tragen, weil die notwendige vollständige Strommarktöffnung und das Stromabkommen mit der EU weiter hinausgeschoben werden. FDP.Die Liberalen hat viel dazu beigetragen, um das Gesetzespaket des ersten Massnahmenpaketes mehrheitsfähig zu gestalten und lehnt darum jegliche Bestimmungen ab, die dem Gesetzestext widersprechen oder weitergehende Regulierung verursachen.

Aufgrund der knappen Umsetzungsfristen ist es für die FDP nachvollziehbar, dass die Vernehmlassung zu dieser Vorlage bereits vor der finalen Beschlussfassung durch das Stimmvolk stattfindet. Unverständlich ist hingegen, dass dieses umfassende Verordnungspaket zu wenig mit anderen, laufenden Gesetzgebungsverfahren abgestimmt wurde. So wird aktuell im Parlament die Umsetzung der Strategie Stromnetze ([16.035](#)) beraten, die bereits wieder einige Gesetzesänderungen des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 revidiert. Die nun vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen widersprechen teilweise der in der Beratung stehenden Gesetzesvorlage oder werden aufgrund der unterschiedlichen Umsetzungsfristen nur für ein kurzes Zeitfenster eine Wirkung erzielen. Die FDP kritisiert dieses Vorgehen scharf, weil es eine geordnete Gesetzgebung erschwert. Zudem führt es zu Planungs- & Investitionsunsicherheit für alle betroffenen Akteure und schliesslich zu unnötigen Kosten für die Volkswirtschaft der Schweiz.

Im Folgenden finden Sie die Beurteilung der wichtigsten Verordnungsanpassungen aus Sicht der FDP:

Energieverordnung (EnV)

Die FDP begrüsst, dass mit der Anpassung der Energieverordnung die Rückerstattung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) praxisnaher ausgestaltet wird und z.B. die Investitionspflicht

in unwirtschaftliche Massnahmen entfällt. Ebenfalls erfreulich ist die Ausdehnung der wettbewerblichen Ausschreibung von Effizienzmassnahmen wie auch die Harmonisierung des Vollzugs von Zielvereinbarungen auf nationaler und kantonaler Ebene unter der Leitung des Bundesamtes für Energie (BFE).

Bei folgenden Anpassungen der EnV ist die FDP nicht einverstanden und verlangt Nachbesserung:

- › Stromkennzeichnung (Art. 4): Die obligatorische Stromkennzeichnung für alle in der Schweiz gelieferten Kilowattstunden generiert unverhältnismässige Regulierungskosten und geht über die gesetzliche Grundlage (Art. 9 Abs. 3 EnG) hinaus. Die FDP fordert hier weitergehende Ausnahmeregelungen.
- › Nationales Interesse (Art. 8 & 9): Die Wasserkraft wird in Zukunft für die Stromversorgung der Schweiz aufgrund der Speichermöglichkeit noch mehr an Bedeutung gewinnen. Auch die Windkraft hat speziell in den Wintermonaten das Potenzial, einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Darum muss der Neubau von kleineren Wasserkraftwerken wie auch kleineren Windkraftwerken als nationales Interesse anerkannt werden.
- › Vergütung (Art. 13): Der vorgeschlagene Verordnungstext widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der eine marktnahe Vergütung des eingespeisten Stroms aus Erneuerbaren anstrebt und sich an den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers orientiert (Art. 15 EnG). Es dürfen darum nur die Bezugskosten eingerechnet werden und nicht auch noch die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlage.
- › Eigenverbrauch (Art. 15 ff.): Die FDP unterstützt das Vorantreiben des Eigenverbrauches, kritisiert aber die unklare Definition betreffend Ort der Produktion und Zusammenschluss von Mieter und Pächter. Dies führt zu Rechtsunsicherheit aller Beteiligten und könnte sogar dazu führen, dass private Parallelinfrastrukturen aufgebaut werden. Das muss aus Kosten- und Effizienzgründen zwingend verhindert werden.
- › Wettbewerbliche Ausschreibung (Art. 20 ff.): Wir fordern die Streichung von Art. 20 Abs. 2. Einerseits ist diese Bestimmung bereits im Gesetz ausreichend geregelt und andererseits lehnt die FDP technologiespezifische Regelungen generell ab. Auch braucht es keine willkürliche jährliche Anpassung der Bedingungen oder Sperrfristen für weitere Ausschreibungen (Art. 21). Schliesslich soll auf eine aufwändige, nachträgliche Messung der Stromeinsparungen für die Auszahlung der Förderbeiträge verzichtet werden. Dies läuft dem Grundgedanken zuwider, dass Projekte und Programme mit einem möglichst guten Kosten-Nutzen-Verhältnis gefördert werden sollen.
- › Netzzuschlag (Art. 37 ff.): Die FDP hat sich bereits mehrfach parlamentarisch dafür eingesetzt, dass die Zielvereinbarungssysteme harmonisiert, flexibilisiert und vereinfacht werden. Der in Art. 41 Abs. 3 geforderte lineare Zielpfad für die Energieeffizienz widerspricht diesem Ziel und muss gestrichen werden. Zudem muss endlich die Harmonisierung mit den Vorgaben in der CO₂-Gesetzgebung umgesetzt werden (gemäss überwiesener Motion der FDP [15.3543](#)), was eine Anpassung von Art. 41 Abs. 4 und Art. 44 bedingt.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Mit dieser neuen Verordnung wird im Interesse der FDP eine umfassende Neugestaltung des Einspeisevergütungssystems, der Einmalvergütungen und Investitionsbeiträge vollzogen. Sehr begrüsst wird dabei die Änderung der KEV in ein Vergütungssystem mit Direktvermarktung für Neuanlagen, die kürzere Vergütungsdauer und die Umsetzung der Befristung aller Förderinstrumente. Bei der konkreten Ausgestaltung der Regulierung hat die FDP diverse Forderungen. Weiterer Erläuterungsbedarf besteht bei den finanziellen bzw. personellen Konsequenzen dieser Verordnungsanpassung. 1100 Stellenprozente für die Umsetzung der neuen Förderinstrumente entsprechen einer beträchtlichen Aufstockung des Personalaufwandes und dies für ein System, dass ab 2023 keine neuen Vergütungsversprechungen bzw. ab 2031 auch keine Einmalvergütungen mehr verteilt.

- › Wahlrecht bei PV-Anlagen (Art. 9, 40): Gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundesrates sollen möglichst alle PV-Anlagen von der Möglichkeit der Einmalvergütung profitieren können. Es ist darum nicht nachvollziehbar, wieso der Bundesrat für die Anspruchsberechtigung trotzdem eine Leistungsobergrenze von 50 MW festschreibt.
- › Referenz-Marktpreis (Art. 16): Die FDP hat bereits während der Beratung des Energiegesetzes gefordert, dass der Referenzmarktpreis möglichst einheitlich definiert wird. Die spezielle Berechnungsmethode des Marktpreises für PV-Anlagen im Vergleich zu den anderen Technologien widerspricht dieser Forderung und soll darum auch für alle anderen Technologien gelten.

- › Abbau Wartelisten (Art. 21, 44, 54, 78): Der Abbau der Wartelisten sollte unabhängig von der Vergütungsart nicht nur vom Einreichdatum des Gesuchs abhängen. Sinnvoller wäre es, wenn die Wartelisten anhand des Beitrages der jeweiligen Anlagen zur Versorgungssicherheit realisiert würden. Im Fall von Art. 21 spricht sich die FDP für die Variante B aus, da damit Anreize für die Realisierung von noch nicht umgesetzten Projekten geschaffen werden.
- › Abnahme- & Vergütungspflicht (Art. 29-31): Die FDP beurteilt die vorgeschlagene Abnahme- & Vergütungspflicht inklusive der Abschaffung der Bilanzgruppe erneuerbare Energie (BG-EE) als nicht zielführend. Die Konsequenzen der Pflichtabnahme zum Referenz-Marktpreis auf die Netzbetreiber mit und ohne Eigenproduktion sind schwer absehbar und könnten unter dem aktuellen Preisniveau sogar zu einer weiteren Subvention zugunsten der Anlagebetreiber führen.
- › Investitionsbeitrag Wasserkraft (Art. 51 ff.): Im Energiegesetz (Art. 26) wurde nicht vorgesehen, dass bei der Bestimmung der Investitionsbeiträge für die Wasserkraft eine Unterscheidung zwischen Erneuerungen und Erweiterungen von Kraftwerken vorgenommen wird. Es ist u.a. aus Effizienzgründen nicht nachvollziehbar, wieso in der EnFV nun tiefere Beiträge für Erneuerungen als für Erweiterungen oder Neubauten vorgeschlagen werden. Folglich sollen diese Bestimmungen gestrichen (Art. 52 Abs. 2 & 3) und Verbesserungen bei der Reihenfolge der Berücksichtigung von Wasserkraftprojekten vorgenommen werden.
- › Investitionsbeitrag Biomasse (Art. 72 ff.): Analog zu den vorhergehenden Bemerkungen soll auch bei der Biomasse auf eine Berechtigungsbeschränkung über eine Leistungsobergrenze (Art.72 Abs. 3) verzichtet werden, damit das Ausbauziel möglichst effizient erreicht werden kann. Die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrages soll nur von den tatsächlich anrechenbaren Investitionskosten abhängig gemacht werden (gilt auch für Investitionsbeiträge zugunsten der Wasserkraft).
- › Marktprämie (Art. 93 ff.): Bereits auf Gesetzesebene waren die Konsequenzen der Marktprämie kaum abschätzbar. Die Regulierungsdichte des Verordnungsentwurfes ist nun nochmals deutlich höher. Es ist darum kaum zu beurteilen, welche Kosten oder Erlöse eingerechnet werden sollen oder ob die Berechtigten zu viel oder zu wenig Mittel erhalten. Zwingend vermieden werden muss, dass eine doppelte Bevorteilung entsteht, indem Strom aus Wasserkraft gleichzeitig in der Grundversorgung abgesetzt und zusätzlich die Marktprämie beansprucht wird. Die FDP fordert darum neben der intensiven Koordination zwischen ECom und BFE auch eine enge Abstimmung mit anderen Gesetzesvorlagen wie z.B. dem Stromversorgungsgesetz (StromVG). Weiter fordert die FDP, dass nur die Grosswasserkraft-Betreiber von einer Marktprämie profitieren dürfen, die nicht bereits im Einspeisevergütungssystem integriert sind.

Stromversorgungsverordnung

Die mit dieser Verordnungsanpassung eingeführten Massnahmen für eine raschere und bessere Einführung von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen sind grundsätzlich zu begrüssen. Die FDP möchte diesbezüglich aber nochmals darauf hinweisen, dass eines der wichtigsten Ziele der Stromversorgung auch in Zukunft die Gewährleistung der Netzstabilität ist. Alle Anpassungen der Gesetzgebung müssen sich entsprechend diesem Ziel unterordnen. Wie bereits einleitend erwähnt, werden aktuell die erst kürzlich beschlossenen Bestimmungen der Energiestrategie 2050 bereits wieder durch die Beratung der Strategie Stromnetze revidiert. Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung entstehen neue Überschneidungen und Widersprüche, was zwingend verhindert werden muss. Die FDP lehnt ein solches Vorgehen ab und fordert konsequenterweise, dass diese Verordnungsanpassungen zurückgestellt werden. Im Sinne einer Übergangslösung nimmt die FDP wie folgt Stellung:

- › Intelligente Messsysteme (Art. 8a-c): Die flächendeckende Implementierung von so genannten „Smart Meter“ stellt eine technische und finanzielle Herausforderung dar. Der Bundesrat schlägt eine vollständige Umsetzung („100%-Roll-out“) innerhalb von 7 Jahren vor, was ambitioniert erscheint. Die FDP fordert, dass sich eine solche Implementierung an den europäischen Benchmarks vergleichbarer Länder orientiert. Beim Zugriff und der Nutzung der Systeme durch die Verteilnetzbetreiber (Art. 8c) darf dem Entscheid des Parlaments beim laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht widersprochen werden. Klar abzulehnen ist die im Vergleich zur Gesetzgebung (Art. 15 StromVG) weitergehende Definition der anrechenbaren Kosten (Art. 13a).
- › Netznutzungstarife (Art. 18): Es besteht kein Bedarf für weitere Eingriffe in die Tarifgestaltung der Netzbetreiber gemäss dem vorgeschlagenen Verordnungstext, der von der FDP abgelehnt wird. Die Neuregelung widerspricht zudem den Beschlüssen aus der Energiestrategie, die die verursachergerechtere Tarifierung zum Ziel hatte (Art. 14 StromVG).

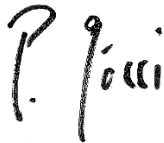
CO2-Verordnung

Grundsätzlich soll mit dieser Anpassung der CO2-Verordnung nicht bereits auf Beschlüsse zur Totalrevision des CO2-Gesetzes vorgegriffen werden, die voraussichtlich Ende 2017 dem Parlament vorgelegt wird. Die FDP begrüsst aber die nun vorgeschlagene Wahlfreiheit für Programme zugunsten der Emissionsverminderung (Art. 5 & 5a) bzw. für Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung/Zielvereinbarung (Art. 12 & 12a). Ebenfalls begrüsst wird die neue Möglichkeit zur Anpassung der Verminderungsverpflichtung für Anlagen mit Wärmekraftkopplung (WKK), da sie die Hürden für den weiteren Ausbau senkt. Jedoch soll die teilweise Rückerstattung der CO2-Abgabe auch für WKK-Anlagen unter 1 MW offenstehen (Art. 96a ff.). Abgelehnt wird der Eingriff in die Vertragsfreiheit nach Art. 7 und Art. 10. Es braucht keine zusätzliche Kontrollkompetenz für das BAFU. Die FDP begrüsst, dass die Verordnung Einführungsmodalitäten („Phasing-In“) für die Umsetzung der neuen CO2-Grenzwerte für Personen- und Lieferwagen vorsieht. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, wieso für die beiden Fahrzeugkategorien keine getrennte Betrachtung vorgenommen wurde. Speziell für die Lieferwagen benötigt es ein weitergehendes „Phasing-In“. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, wieso mit dieser Verordnungsanpassung auf die Berücksichtigung des Biogas-Anteils bei Gasfahrzeugen (Art. 26 der geltenden CO2-Verordnung) verzichtet werden soll. Die FDP fordert die Weiterführung der ursprünglichen Bestimmung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz